

Beitragsordnung TSC Couronne e.V. Heidelberg



§1 Geldbeiträge

1. Der monatliche Geldbeitrag beträgt für aktive Mitglieder ab 25 Jahren 23,50 Euro, für aktive Mitglieder zwischen 16 und 25 Jahren 19,00 Euro, für aktive Mitglieder unter 16 Jahren 7,50 Euro, für aktive Familien 47,00 Euro, für passive Familien 14,00 Euro und für passive Mitglieder 7,00 Euro.
- 1a. Auf Antrag des zuständigen Sportwarts kann der Vorstand den Beschluss fassen, dass für einzelne Kreise ein monatlicher Zusatzbeitrag erhoben wird, der 5 Euro pro Kreis nicht übersteigt. Die Anmeldung zu einem zusatzbeitragspflichtigen Kreis wird rückwirkend zum Monatsanfang wirksam, eine Abmeldung muss in Textform mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende erfolgen. Die Teilnahme am Training eines zusatzbeitragspflichtigen Kreises zählt als Anmeldung.
2. Familien sind zwei Erwachsene und deren Kinder unter 18 Jahren.
3. Die Geldbeiträge werden ausschließlich per Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug der fälligen Geldbeiträge erfolgt einmal im Quartal.
4. Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die ein Amt im Vereinsausschuss bekleiden, sind von der Erbringung eines Geldbeitrages befreit.

§2 Aufnahmegebühr

1. Die Aufnahmegebühr entspricht dem jeweiligen zweifachen Monatsbeitrag nach §1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung.
2. Die Aufnahmegebühr wird mit den Geldbeiträgen im ersten Quartal der Mitgliedschaft per Lastschriftverfahren eingezogen.

§3 Arbeitsleistung

1. Jedes aktive Mitglied über 16 Jahren hat pro vollständigem Kalenderquartal seiner aktiven Mitgliedschaft eine Arbeitseinheit abzuleisten, jedoch höchstens drei Einheiten pro Jahr. Geleistete Helfereinheiten können auf andere Mitglieder übertragen werden. Für das Beitrittsquartal ist das Mitglied von der Arbeitsleistung befreit.
2. Wird ein Mitglied von der aktiven Mitgliedschaft auf die passive Mitgliedschaft oder umgekehrt umgestellt, so hat es pro aktivem Quartal des laufenden Jahres eine Arbeitseinheit zu leisten.
3. Die Übertragung von in einem Jahr zusätzlich geleisteten Arbeitseinheiten ins Folgejahr ist grundsätzlich nicht möglich. Dies gilt nicht bei der Ausübung eines Amtes oder der Mitgliedschaft in einem Orga-Team. Diese Tätigkeiten befreien auch für das Folgejahr von den Arbeitsleistungen.
4. Die Mitglieder müssen sich nach Bekanntgabe der Fälligkeiten nach §10 Abs. 5 der Satzung bei den Organisatoren der Veranstaltungen bzw. der Arbeitsleistungen, welche die Arbeitslisten führen anmelden. Am Tag der Fälligkeit müssen die sich Mitglieder unaufgefordert melden und in der Arbeitsliste unterschreiben.
5. Die Anzahl der Arbeitseinheiten der einzelnen Arbeiten ist wie folgt: sechs Einheiten bei Ausübung eines Amtes im Vorstand oder Vereinsausschusses, sechs Einheiten bei Mitgliedschaft in einem Orga-Team für eine größere Clubveranstaltungen (z. B. Ball, Heidelberger Herbst), drei Einheiten pro Stunde für den Auf- oder Abbau mit besonderer Belastung, zwei Einheiten pro Stunde für den Auf- oder Abbau ohne besondere Belastung, drei Einheiten für den unbezahlten Auftritt bei einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung, eine Einheit pro Arbeitsstunde bei Dienst am Ausschank, Kuchenverkauf oder eine vergleichbare Tätigkeit, eine Einheit für Kuchenbacken (inklusive Ablieferung bei der Veranstaltung) und eine Einheit für das Aufhängen von Vereinsplakaten und dem Verteilen von Flyern pro Arbeitsstunde. Für Arbeiten, die in dieser Regelung nicht genannt sind, legt der Vorstand fest, mit wie vielen Einheiten diese zu bewerten sind.

§4 Ersatzbetrag für die Arbeitsleistung

1. Der Ersatzgeldbetrag für die nicht erbrachte Arbeitsleistung beträgt pro nicht erbrachter Arbeitseinheit bei Mitgliedern ab 16 Jahren 11,00 Euro und bei Mitgliedern ab 25 Jahren 20,00 Euro.
2. Der Ersatzgeldbetrag wird per Lastschrift im Dezember des laufenden Jahres eingezogen.

§5 Schlussbestimmung

1. Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.03.2012 beschlossen. Am 13.09.2021 wurde die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung in geänderter Form verabschiedet.